

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Konrad vom 23. Juni 2022, mit der eine

### Aufbahrungshallegebührenordnung

### für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle

auf dem Grundstück 643, KG 42109 Edt, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017,

BGBl I 116/2016 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- |                                                   |                |
|---------------------------------------------------|----------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | <b>€ 90,00</b> |
| b) für jeden weiteren Tag                         | <b>€ 20,00</b> |
| c) Nutzung der Kühlzelle je Tag                   | <b>€ 20,00</b> |
- (1) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
  - die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40, idgF.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### § 4

#### Indexierung

Die Gebühren sind wertgesichert wobei zur Berechnung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2015 (2015=100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2022 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist jährlich jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt im Jahr 2024 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2023 zu Mai 2024.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Aufbahrungshallegebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Aufbahrungshallegebührenordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27. Juni 2022 *dg.*

Abgenommen am: 28. Juli 2022 *dg.*



*[Handwritten signature]*